2. Auszeichnung „Grüner Engel“ und „Grüner Junior Engel“

2.1

[1]Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zeichnet Personen und Vereinigungen für ihre vorbildlichen Leistungen in den Bereichen Umwelt sowie Verbraucherschutz mit dem „Grünen Engel“ aus. [2]Die Auszeichnung „Grüner Junior Engel“ wird an Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr verliehen.

2.2

[1]Die Auszeichnung besteht aus einer Urkunde und einer Ehrennadel mit dem Symbol des Grünen Engels oder des Grünen Junior Engels. [2]Die Ehrennadel ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinn von Art. 118 Abs. 5 der Verfassung. [3]Die Auszeichnung „Grüner Engel“ und „Grüner Junior Engel“ wird insgesamt an bis zu 100 Personen im Jahr verliehen.